

Leistungsvereinbarung
betreffend
Führung einer Beratungs- und
Koordinationsstelle Alter

zwischen

der Stadt Zug

und

der Stiftung Alterszentren Zug

vom 27. November 2012

1. Grundlagen

Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien gestützt auf folgende Erlasse und Beschlüsse:

- Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 (Gemeindegesezt / BGS 171.1)
- Spitalgesetz des Kantons Zug vom 29. Oktober 1998 (BGS 826.11)
- kantonale Verordnung über die stationäre und ambulante Langzeitpflege vom 1. Juni 2004 (BGS 826.113)
- Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG/SR 832.10)
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 29. Oktober 1998 (BGS 841.7)
- Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (SR 851.1)
- Sozialhilfegesetz vom 16. Dezember 1982 (BGS 861.4)
- Datenschutzgesetz vom 28. September 2000 (BGS 157.1)
- Verordnung des EDI über die Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV) vom 29. September 1995 (SR 832.112.31)
- Grosse Gemeinderat der Stadt Zug, Vorlage Nr. 2203 vom 20. März 2012 betreffend Motion der FDP-Fraktion für eine *Strategie-Entwicklung und langfristige Planung im Sozialwesen*
- Statut der Stiftung Alterszentren Zug
- Organisationsreglement und Leitbild der Stiftung Alterszentren Zug

2. Gegenstand der Vereinbarung und Zuständigkeiten

Die Einwohnergemeinde Zug (nachstehend Stadt genannt) hat nach § 4 Abs. 2 des Spitalgesetzes vom 29. Oktober 1998 für ihre Wohnbevölkerung die Versorgung in der stationären Langzeitpflege und in der spitalexternen Gesundheits- und Krankenpflege sicherzustellen.

Mit der Vorlage Nr. 2203 an den Grossen Gemeinderat der Stadt Zug betreffend Motion der FDP-Fraktion für eine *Strategie-Entwicklung und langfristige Planung im Sozialwesen* vom 20. März 2012 hat der Stadtrat die Strategie im Altersbereich festgelegt. Sie wird mit einem dreistufigen Konzept umgesetzt:

- A. Unterstützung der familiären Betreuung und Koordination der Angebote
- B. Ambulante Pflege- und Betreuungsangebote
- C. Stationäre Pflege- und Betreuungsangebote

Im Grundsatz gilt „ambulant vor stationär“.

Zu diesem Zweck führt die Stiftung Alterszentren Zug (nachstehend Stiftung genannt) im Gebäude Neustadt 2 in Zug eine Beratungs- und Koordinationsstelle Alter, ein Kompetenzzentrum Alter. Diese soll eine direkte Anlauf- und Beratungsstelle für Altersfragen, Koordinationsstelle für Leistungen in der Alters- und Gesundheitsversorgung sowie für Heimplatzierungen sein.

Die Gesamtverantwortung für die Betreuung und Pflege im Altersbereich liegt bei der Stadt. Sie bestimmt in enger Zusammenarbeit mit der Stiftung die strategische Ausrichtung der Beratungs- und Koordinationsstelle. Die Fachstelle Alter und Gesundheit der Stadtverwaltung ist insbesondere für die strategische Planung, die Leistungsvereinbarungen sowie das Controlling verantwortlich.

Die Stiftung ist verantwortlich für die operative Führung der Beratungs- und Koordinationsstelle. Im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen und der Leistungsvereinbarung ist die Stiftung unternehmerisch frei. Sie ist verantwortlich für eine ökonomische Betriebsführung.

2.1. Aufgaben der Beratungs- und Koordinationsstelle

I. PHASE ab 1. März 2013

- 2.1.1 Unverbindliche Basisinformationen
 - telefonische Auskünfte über Angebotsmöglichkeiten
 - schriftliche Abgabe von Informationsmaterial
- 2.1.2 Kurzberatungen
 - Aufnahme der persönlichen Situation der Ratsuchenden
 - Abgabe beratender Hinweise oder Empfehlungen
- 2.1.3 Vermittlung von Heimplätzen
 - Triage und Vermittlung von Heimplätzen für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Zug
 - Administration (Bewirtschaftung der Anmelde- und Wartelisten)
 - Koordination von Not- und Überbrückungslösungen
 - Ablaufplanung und Begleitung bis Platzierung

II. PHASE frühestens ab 1. Januar 2014

- 2.1.4 Assessment
 - Anamnese
 - Klärung der individuellen Ressourcen
 - Bedarfsabklärung (Hilfs- und Pflegebedürftigkeit)
- 2.1.5 Fallmanagement (Case Management)
 - Erfassung der individuellen Entwicklungspotenziale
 - individuelle Beratung bei gezieltem Leistungsbedarf
 - Begleitung bei und Steuerung von gezielten Leistungen (Kundennutzen)
 - Vermittlung von Leistungen
 - Vernetzung von Leistungserbringern
- 2.1.6 Kompetenzzentrum Alter
 - Bewirtschaftung der Leistungsangebote
 - Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit anderen Institutionen der Stadt und des Kantons Zug
- 2.1.7 Projektarbeit (in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Alter und Gesundheit)
 - Erarbeitung eines Konzeptes zur Unterstützung pflegender Angehöriger
 - Erarbeitung von und Mitarbeit bei anderen Konzepten (z.B. Prävention)

Die Aufgaben sind ökonomisch, angepasst auf den jeweiligen Fall und entsprechend den Ressourcen zu erfüllen.

3. Beginn und Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt auf den 1. März 2013 in Kraft und gilt bis Ende 2016. Ein Jahr vor Fristablauf nehmen die Parteien im Hinblick auf eine neue Leistungsvereinbarung Verhandlungen auf.

4. Personelles

4.1 Allgemeines

Die Stiftung sorgt dafür, dass zur Erfüllung der Leistungsvereinbarung den Aufgaben entsprechend fachlich und sozial kompetentes und qualifiziertes Personal in genügender Anzahl angestellt wird. Sie ist für die Personalführung verantwortlich.

Die Stiftung gestaltet die Anstellungsbedingungen nach Privatrecht. Sie ermöglicht den Mitarbeitenden die betrieblich angemessene und notwendige Fort- und Weiterbildung.

4.2 Berufsgeheimnis

Die Organe und Mitarbeitenden der Stiftung dürfen Drittpersonen und anderen Amtsstellen als der Fachstelle für Alter und Gesundheit der Stadt Zug Tatsachen, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren und an denen ein öffentliches Geheimhaltungsinteresse oder ein Persönlichkeitsschutzinteresse besteht oder die gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, nur mit dem Einverständnis der Betroffenen oder allenfalls deren Angehörigen weitergeben.

Die Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses bleibt sowohl nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses als auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses bestehen.

4.3 Entbindung vom Berufsgeheimnis

Zur Mitteilung geheim zu haltender Tatsachen an Drittpersonen und andere Amtsstellen sowie zur Erfüllung der Zeugnispflicht in gerichtlichen Verfahren bedürfen die Organe und Mitarbeitenden der Entbindung vom Berufsgeheimnisses durch die Bewohnerinnen oder Bewohner, allenfalls durch den Stiftungsrat.

Vorbehalten bleibt nach erfolgter Entbindung vom Berufsgeheimnis das Zeugnisverweigerungsrecht gemäss Zivil-, Straf- und Verwaltungsprozessrecht.

5. Finanzielles

Für den Betrieb der Beratungs- und Koordinationsstelle werden folgende Kosten budgetiert:

5.1 Personalkosten

laufende Kosten (jährlich wiederkehrend):

- Lohnkosten für eine 80%-Stelle	CHF	95'000.00
- Sozialleistungen"	CHF	15'000.00
- Personalnebenkosten	CHF	5'000.00
Total jährliche Personalkosten	CHF	115'000.00

5.2 Raumkosten

Jahresmiete (bestehendes Angebot Stadt Zug)	CHF	21'000.00
Betriebs- und Nebenkosten	CHF	4'000.00
<u>Total jährliche Raumkosten</u>	CHF	<u>25'000.00</u>

5.3 Total jährliche Betriebskosten

- Personalkosten	CHF	115'000.00
- Raumkosten	CHF	25'000.00
<u>Total Betriebskosten</u>	CHF	<u>140'000.00</u>

5.4 Beitrag Stadt Zug

Die Stadt Zug leistet für den Betrieb der Beratungs- und Koordinationsstelle Alter einen jährlichen Beitrag von CHF 140'000.00.

5.5 Beitrag der Stiftung Alterszentren Zug

Die Zentralen Dienste der Stiftung Alterszentren Zug (Geschäftsstelle) beziehen am 1. Februar 2013 im Parterre des Neustadt 2 ihre neuen Büroräume. Am gleichen Standort wird die Beratungs- und Koordinationsstelle ihr Büro einrichten. Die Stiftung beteiligt sich mit CHF 200'000.00 am Innenausbau des Parterre Neustadt 2. Im Übrigen trägt sie die Kosten für die Büroeinrichtung der Beratungs- und Kontrollstelle in der Höhe von ca. CHF 27'000.00.

Die Geschäftsstelle der Stiftung übernimmt die Ferienablösung der Beratungs- und Koordinationsstelle. Hinzu kommen Aushilfeleistungen insbesondere beim Telefondienst, wenn die 80% Stelle nicht besetzt ist. Dies entspricht einem Aufwand von etwa 30 bis 40 Stellenprozenten.

5.6 Abrechnung

Die Stiftung stellt der Stadt quartalsweise Rechnung.

Die Jahresrechnung mit Geschäftsbericht, Kennzahlen und Bewohnerstatistik inklusive Revisionsbericht ist bis spätestens 31. Mai des Folgejahres an die Fachstelle Alter und Gesundheit einzureichen.

5.7 Haftung

Die Stiftung haftet für Schäden, die sie in Erfüllung dieser Leistungsvereinbarung gegenüber Dritten verursacht, nach Obligationenrecht. Die Staatshaftung wird ausgeschlossen. Die Stiftung verpflichtet sich zum Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben entstehen.

6. Koordinationsstelle für die Vermittlung von Pflegebetten

Gestützt auf Ziff. 5.1 (Koordinationsstelle) der Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Zug und der Stiftung Alterszentren Zug vom 1. Juli 2011 betreffend der Führung von Alterszentren, führt die Fachstelle Alter und Gesundheit der Stadt Zug die Koordinationsstelle für die Vermittlung von Pflegebetten. Dieser Passus wird mit der vorliegenden Leistungsvereinbarung aufgehoben. Die Aufgabe wird auf den 1. März 2013 an die Stiftung delegiert und durch die Beratungs- und Koordinationsstelle erfüllt.

7. Qualitätssicherung, Kontrolle und Aufsicht

7.1 Qualitätssicherungssystem

Um die Qualität der Leistungen sicherzustellen und weiter zu entwickeln, sorgt die Stiftung dafür, dass die Gesamtorganisation über ein anerkanntes Qualitätssicherungssystem verfügt.

7.2 Controlling

Die Stadt überwacht die Einhaltung dieser Leistungsvereinbarung.

7.3 Auskunftspflicht und Einsichtsrecht

Die Stiftung hat den zuständigen Vertretern der Stadt alle Auskünfte zu erteilen, die mit dieser Leistungsvereinbarung zusammenhängen, und auf Verlangen entsprechende Einsicht in Geschäftsbücher, Abrechnungen und sonstige Unterlagen zu gewähren.

8. Weitere Pflichten der Stiftung

8.1 Grundrechtsbindung

Soweit die Organe und Angestellten der Stiftung im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung öffentliche Aufgaben wahrnehmen, sind sie an rechtsstaatliche Grundsätze und die Grundrechte (z.B. Anspruch auf rechtsgleiche Behandlung etc.) im Sinne von Artikel 35 Abs. 2 der Bundesverfassung sowie an die allgemeinen Verfahrensgarantien (Verbot der Rechtsverzögerung, Rechtsverweigerung, Anspruch auf das rechtliche Gehör wie Akteneinsicht, Recht auf Äusserung, Recht auf Prüfung und Begründung des Entscheides, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit etc.) im Sinne von Artikel 29 der Bundesverfassung und des §§ 3 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 (BGS 162.1) gebunden. Sie beachten auch alle übrigen massgebenden gesetzlichen Bestimmungen.

8.2 Ausstandspflicht

Für die Mitglieder des Stiftungsrates sowie die Angestellten der Stiftung gelten die Bestimmungen über die Ausstandspflicht in § 10 des Gemeindegesetzes sinngemäss.

8.3 Aufbewahrung der Unterlagen und Pflicht zur Archivierung

Die Organe und Angestellten der Stiftung halten sich betreffend Aufbewahrung und Archivierung von Unterlagen an die entsprechenden Bestimmungen der Stadt Zug.

8.4 Datensicherheit und Datenschutz

Soweit die Organe und Angestellten der Stiftung im Rahmen der Leistungsvereinbarung tätig sind, gelten für sie die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) vom 28. September 2000 (BGS 157.1) zwingend.

8.5 Pflicht zur Integrität

Die Stiftung verpflichtet sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.

8.6 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Stiftung beachtet die Vorschriften des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (Submissionsgesetz) vom 27. Juni 1996 (BGS 721.51) sowie der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. März 2001 (BGS 721.52).

9. Schlussbestimmungen

Vorbehalten bleibt, dass der Grossen Gemeinderat der Stadt Zug (GGR) die wiederkehrende Ausgabe für den Betrieb der Beratungs- und Koordinationsstelle bewilligt.

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Leistungsvereinbarung ist Zug.

Diese Vereinbarung wird im Doppel ausgefertigt. Die Vertragsparteien erhalten je ein Exemplar.

Zug, 27. November 2012

Stadtrat von Zug

Der Stadtpräsident

Dolfr Müller

Zug, 16. November 2012

Stiftung Alterszentren Zug

Der Präsident

Andreas Bossard

Der Stadtschreiber

Arthur Cantieni

Der Geschäftsleiter

Peter Arnold